

Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 67445/13 –Arbeitstitel: "Hohe Pforte" in Köln-Altstadt/Süd– im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahme

I. Allgemeines

Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 66458/11 wurde in der Zeit vom 27.08. bis 28.09.2009 beim Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegt. Innerhalb der Auslegungsfrist ist eine abwägungsrelevante Stellungnahme eingegangen.

Die vorgenannte Stellungnahme wird in Kapitel II. in zusammenfassender Form dargestellt. Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt. Name und Adresse werden jedoch den Fraktionen der zuständigen Bezirksvertretung und des Rates mitgeteilt.

II. Eingegangene Stellungnahme

Stellungnahme

Planungsziel des Bebauungsplanes "Hohe Pforte" in Köln-Altstadt/Süd sei ein besonderes Wohngebiet und den Ausschluss von Vergnügungsstätten sowie von Erotik- und Sex-Shops festzusetzen.

Es werden Bedenken gegen die vorgenannten Ziele des Bebauungsplan-Entwurfes geäußert, denn in dem Bebauungsplangebiet wären einige Vergnügungsstätten traditionell für schwule Männer vorhanden, die teilweise sehr gut mit dem Gesundheitsamt im Bereich der Prävention zusammenarbeiten würden. Diese Vergnügungsstätten für schwule Männer wären nach dem beabsichtigten Ziel des Bebauungsplans künftig ebenso städtebaulich unerwünscht wie Spielhallen und Erotik-Shops. Man sei daher der Auffassung, dass bei dem Bebauungsplan "Hohe Pforte" in Köln-Altstadt/Süd schwul/lesbische Vergnügungsstätten als Ausnahme im Sinne der Baunutzungsverordnung zugelassen werden sollten.

Auszuschließen seien danach im Bebauungsplan-Entwurf lediglich Vergnügungsstätten im Sinne von Spielhallen und Diskotheken.

Entscheidung durch den Rat:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Begründung:

Ziel und Zweck der Planung ist insbesondere die Festsetzung eines besonderen Wohngebiets (WB) nach § 4a Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Ausschluss von Vergnügungsstätten nur im Sinne von Spielhallen, Wettbüros und Sexkinos sowie von Erotik- und Sex-Shops im Plangebiet.

Entgegen der Anregung werden Diskotheken (soweit diese nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind) zugelassen. Der Auftritt des "Club Venue" (Gay Dance Club Keller) im Gebäude Hohe Straße 14 vermittelt allerdings den Eindruck, dass es sich um eine kerngebietstypische Vergnügungsstätte handelt, die in einem besonderen Wohngebiet auch nicht ausnahmsweise zugelassen werden könnte.

Gleiches würde im Übrigen für eine geplante Nutzungserweiterung einer Schankwirtschaft im Erd- und Kellergeschoss im Gebäude Pipinstraße 2 mit acht bis zehn Musikveranstaltungen im Monat bei einer Betriebszeit auch während der Nachtstunden (von 18 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) gelten. Die beschriebene Nutzung wäre als Diskothek einzustufen, die aufgrund der von ihr ausgehenden Lärmbelästigung im Wohngebiet generell unzulässig wäre. Die Unzulässigkeit beruht nicht auf der Lärmentwicklung innerhalb der Betriebsstätte, sondern auf den Störungen in den Nachtstunden vor dem Lokal und der näheren Umgebung auf der Straße. Der Charakter dieses Gebietes ist zwar auch geprägt durch zentrennahe Nutzungen, allerdings befinden sich in den Nachbarhäusern und im Haus selbst außer diesem Betrieb und dem benachbarten Einzelhandel im Erdgeschoss ausschließlich Wohnungen, die ein besonderes Schutzbedürfnis genießen.